

Verfahrensbeschreibung

Beschwerdeverfahren gemäß Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LkSG)

LkSG:

Das Gesetz soll

- ✓ definieren, welche Pflichten Unternehmen beim Schutz von Menschenrechten haben und wie sie diesen in ihren Lieferketten nachkommen können,
- ✓ Unternehmen dazu verpflichten, über ihre Anstrengungen Bericht zu erstatten,
- ✓ die Rechte von Arbeiterinnen und Arbeitern vor Gericht stärken und einen Weg eröffnen, Schadensersatzansprüche in Deutschland geltend zu machen.

(Quelle: Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung)

01 EINLEITUNG:

Durch das Beschwerdeverfahren will CCEP Betroffenen, die aufgrund von Verletzungen im eigenen Geschäftsbereich oder aufgrund des Handelns eines Zulieferers entlang der gesamten Lieferkette der Coca-Cola Europacific Partners Deutschland GmbH (CCEP DE) eine Menschenrechtsverletzung erleiden oder ein im LkSG definiertes umweltbezogenes Risiko bei CCEP entdecken, die Möglichkeit geben, CCEP den Sachverhalt zu melden.

CCEP nutzt dieses Beschwerdeverfahren einestei als Frühwarnsystem, über das Probleme so früh als möglich erkannt und im besten Fall gelöst werden können, bevor Menschen oder die Umwelt tatsächlich zu Schaden kommen. CCEP ermutigt also alle, möglichst frühzeitig Hinweise auf menschenrechtliche oder umweltbezogene Risiken oder unzureichende Präventions- und Abhilfemaßnahmen zu geben.

Anderenteils erhält CCEP auf diese Art und Weise im Rahmen des Beschwerdeverfahrens Zugang zu angemessener Abhilfe und die Möglichkeit, Präventionsmaßnahmen zu ergreifen.



02 WEM STEHT DAS BESCHWERDEVERFAHREN OFFEN?

CCEP DE bietet dieses Beschwerdeverfahren allen potenziell Betroffenen an. Das können die eigenen Mitarbeitenden sein, Beschäftigte bei unmittelbaren oder mittelbaren Zulieferern oder Anwohner_innen um die Unternehmensstandorte. Auch Personen, die nicht direkt von Risiken oder Verletzungen betroffen sind, müssen über das Beschwerdeverfahren die Möglichkeit haben, Hinweise auf Risiken und mögliche Pflichtverletzungen einzureichen. Dies kann auch in Vertretung von direkt betroffenen Personen erfolgen. CCEP DE stellt diese Möglichkeiten über die Hinweisgeberkanäle (Speak Up Channels) selbstverständlich zur Verfügung.

03 WIE KANN ICH CCEP AUF (POTENZIELLE) VERSTÖßE GEGEN DAS LKSG AUFMERKSAM MACHEN?

Wenn Sie der Meinung sind, dass gegen unseren Verhaltenskodex verstoßen wurde oder Bedenken bezüglich mutmaßlicher, tatsächlicher oder möglicher Verstöße gegen Gesetze – hier insbesondere gegen das LkSG -, unseren Verhaltenskodex, CCEP-Richtlinien und anderes inakzeptables Verhalten (als „potenzielle Verstöße“ bezeichnet) haben, bestärkt Sie CCEP DE, den Sachverhalt zu melden. Melden Sie sich – soweit es die Rahmenbedingungen ermöglichen - entweder über unsere internen Speak Up-Ansprechpartner und/oder unsere zugehörigen und **vertraulichen externen Hinweisgeberkanäle**.



QUICKLINKS

Hinweisgeberkanal online (ggf. Verbindungsgebühren):

<https://ccepsspeakup.ethicspoint.com>



Hinweisgeberkanal für mobile Endgeräte (ggf. Kosten beim Anbieter des mobilen Dienstes für Datenübertragungen):

<https://ccep.navexone.eu>



Telefonreporting:

Deutschland 0800 1817963 (gebührenfrei)

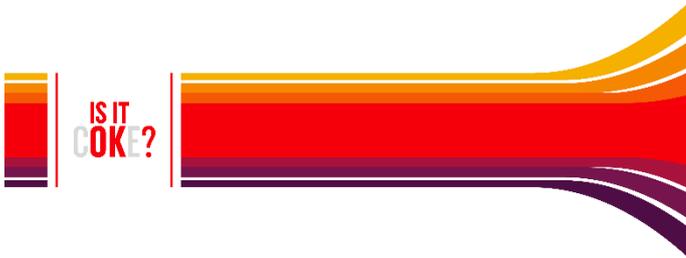
Unsere internen Meldemöglichkeiten (unsere sogenannten „Speak Up Ansprechpartner_innen“) und unsere externen Hinweisgeberkanäle (Speak Up Channels) sind im [Verhaltenskodex](#) auf Seite 33 genau bezeichnet oder [hier](#) zu finden.

Unsere Hinweisgeberkanäle sind barrierefrei zugänglich. Sie stehen an 7 Tagen die Woche für 24 Stunden und in vielen Sprachen zur Verfügung.

04 WAS PASSIERT, WENN ICH EINE MELDUNG ERSTATTE?

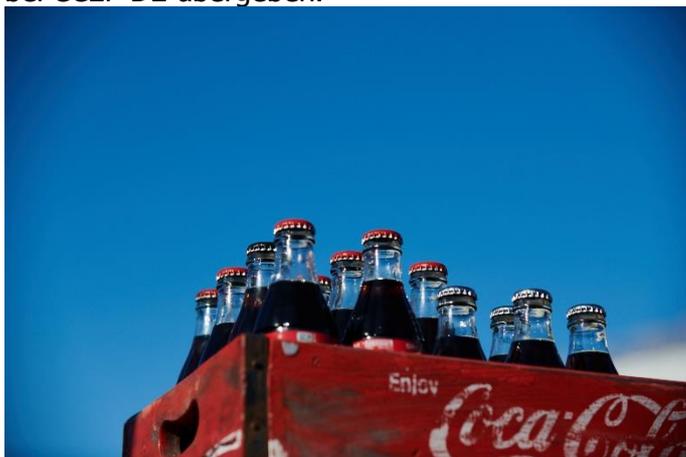
Wenn Sie eine Menschenrechtsverletzung melden möchten, wählen Sie bitte das Prinzip „Schutz der Menschenrechte“ aus unserem Verhaltenskodex. Wenn Sie ein umweltbezogenes Risiko gemäß LkSG melden möchten, nutzen Sie bitte die Kategorie „Verhalten als gute Unternehmensbürger und Verfechter ökologischer Nachhaltigkeit“ aus unserem Verhaltenskodex. Bitte geben Sie wenn möglich an, dass es sich um eine Beschwerde nach dem LkSG handelt.

CCEP DE prüft zuerst, ob die Beschwerde bzw. das Thema unter den Anwendungsbereich des Beschwerdeverfahrens im Rahmen des LkSG fällt. Im Falle einer Ablehnung erhalten Sie als hinweisgebende Person eine kurze Begründung dafür.



Unabhängig davon, über welchen Meldekanal die Meldung eingeht (interne Speak Up Ansprechpartner_innen, Telefonreporting, Onlinemeldung oder Meldung über mobile Endgeräte), erhalten Sie innerhalb von spätestens 7 Tagen eine Eingangsbestätigung.

Über die Hinweisgeberkanäle (Online-Reporting, Meldung über mobile Endgeräte oder Telefonreporting) eingehende Fälle werden aufgrund der Systemkonfiguration zunächst an ausgewählte Funktionen des internationalen Verhaltenskodex-Ausschusses auf Konzernebene – zusammengesetzt aus VP Internal Audit, Chief Compliance Officer, Director Ethics & Compliance – weitergeleitet und innerhalb von 48 Stunden durch Nutzung des Systems an die zuständige Abteilung bei CCEP DE übergeben.



Wenn Sie eine Beschwerde über das Telefonreporting einreichen, erhalten Sie einen Berichtsschlüssel (numerischer Code), der es Ihnen ermöglicht, später erneut über die Hotline neue Nachrichten zu Ihrer Beschwerde zu erhalten oder weitere Informationen anzugeben. Ohne diesen Berichtsschlüssel ist ein Zugang zur Beschwerde unmöglich. Deshalb empfiehlt CCEP DE dringend, die Kontaktdaten sowie den Berichtsschlüssel an

einem sicheren Ort aufzubewahren.

Wenn Sie eine Beschwerde über das Online-Reporting oder als Meldung über mobile Endgeräte einreichen, legen Sie ein persönliches Passwort fest und erhalten einen Berichtsschlüssel (numerischer Code), der es Ihnen ermöglicht, später erneut über die Webseite neue Nachrichten zur Beschwerde zu erhalten oder weitere Informationen anzugeben. Ohne diesen Berichtsschlüssel und das persönliche Passwort ist ein Zugang zur Beschwerde unmöglich. Deshalb empfiehlt CCEP DE dringend, die Kontaktdaten sowie den Berichtsschlüssel und Ihr Passwort an einem sicheren Ort aufzubewahren.



Nach Eingang Ihrer Beschwerde wird CCEP DE Ihre Meldung so bald als möglich prüfen. Zuständigkeiten und Bearbeitungsschritte werden intern festgelegt. Ggf. muss der Sachverhalt mit Ihnen als hinweisgebender Person erörtert werden. Sie werden – sofern kein Geheimhaltungsinteresse entgegensteht – über den Fortgang der Ermittlungen sowie über fallbezogene Terminsetzungen informiert. Wenn der Sachverhalt als nicht zutreffend eingestuft wird, erhalten Sie eine Begründung dafür. Sofern zutreffend und erforderlich, wird ein Vorschlag zur Abhilfe erarbeitet, wobei es sein kann, dass Sie in dessen Erarbeitung einbezogen werden. Nach Abschluss des Falles erhalten Sie eine abschließende Information über die Einschätzung der Berechtigung der Beschwerde sowie eine Begründung der Entscheidung.

CCEP DE verpflichtet sich, die Abhilfemaßnahmen konsequent umzusetzen und nachzuverfolgen. Das erzielte Ergebnis wird, ggf. gemeinsam mit der hinweisgebenden Person, überprüft. Die Wirksamkeit des Beschwerdeverfahrens wird jährlich bzw. anlassbezogen überprüft. Bei Bedarf werden Anpassungen am Verfahren oder an den erfolgten Abhilfemaßnahmen vorgenommen.



05 WER IST BEI CCEP DE FÜR BESCHWERDEN NACH DEM LKSG ZUSTÄNDIG?

Verantwortlich für (potenzielle) Menschenrechtsverletzungen ist die Abteilung Employee Practices innerhalb unseres People & Culture Bereichs (Human Resources / Personalabteilung).

Verantwortlich für (potenzielle) Umweltrisiken ist die Abteilung QESH - Quality, Environmental, Safety and Health (Qualitäts- und Umweltangelegenheiten, Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz).

Sie müssen bei Ihrer Beschwerde keine Verantwortlichen benennen. Sie brauchen Ihre Beschwerde lediglich einzureichen und CCEP DE kümmert sich intern um die korrekte Zuordnung und Weiterbearbeitung.

CCEP DE sichert eine unparteiische Bearbeitung Ihres Hinweises zu.

06 BIN ICH VOR BENACHTEILIGUNG ODER BESTRAFUNG AUFGRUND EINER BESCHWERDE GESCHÜTZT?

Wenn Sie ernste Bedenken vorbringen, brauchen Sie keine Angst vor negativen Folgen zu haben. CCEP duldet keine Form von Repressalien, einschließlich der Androhung oder des Versuchs von Vergeltungsmaßnahmen, gegen eine meldende Person oder andere

verbundene Person, die eine Meldung erstattet oder sich bei Ermittlungen kooperativ verhält. Das bedeutet, dass niemand Disziplinarmaßnahmen gegen irgendjemanden ergreifen darf, der um Hilfe bittet oder ernsthafte Bedenken äußert.

CCEP trifft alle angemessenen Vorsichtsmaßnahmen, um die Vertraulichkeit Ihrer Meldung zu wahren und Ihre Identität zu schützen. CCEP verpflichtet sich außerdem, alle angemessenen Maßnahmen zu ergreifen, um Vergeltungsmaßnahmen gegen Personen, die Bedenken melden, zu verhindern. Um die Vertraulichkeit der Ermittlungen aufrechtzuerhalten, sollten Sie es vermeiden, mit anderen Personen über den Sachverhalt zu reden.



CCEP erwartet von Ihnen, dass Sie Meldungen in gutem Glauben erstatten. Das bedeutet, dass Sie zum Zeitpunkt der Meldung vernünftige Gründe haben, zu glauben oder zu vermuten, dass die Informationen, die auf den potenziellen Verstoß hinweisen, wahr sind. CCEP ihrerseits verpflichtet sich, Ihre Meldung ernst zu nehmen und alle angemessenen Maßnahmen zu ergreifen, um sie entsprechend zu bearbeiten.

07 WELCHES SYSTEM NUTZT CCEP?

Das elektronische Fallverwaltungs-System „Ethics Point Incident Manager“ (EPIM) wird bezüglich der Meldung von Verdachtsfällen oder Bedenken zu möglichen Verstößen gegen den Verhaltenskodex, Richtlinien oder Gesetze – also auch Verstöße gegen das Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LkSG) - als Ergänzung zu anderen internen Meldemöglichkeiten (unseren sogenannten „Speak Up Ansprechpartner_innen“) eingesetzt.



EPIM ist ein internet- und telefonbasiertes Melde- und Fallverwaltungs-System, über das Mitarbeitende, Kund_innen, Lieferant_innen und Geschäftspartner_innen von CCEP DE Verdachtsfälle oder Bedenken bezüglich möglicher Verstöße gegen den Verhaltenskodex, Richtlinien oder Gesetze melden können.

Das EPIM Fallverwaltungs-System besteht aus vier Komponenten, der sogenannten Speak Up Webseite (online Reporting) und der Speak Up Hotline (Telefonreporting), einer Anwendung für mobile Endgeräte sowie dem Fallverwaltungs-System an sich.

Bei EPIM handelt es sich um ein vom Dienstleister GCS Compliance Services Europe Limited mit Sitz in Großbritannien (100%-ige Tochter der Navex Global mit Sitz in den USA) angebotenes System im Rahmen der Auftragsdatenverarbeitung. Die Datenverarbeitung durch GCS erfolgt auf der Grundlage einer DSGVO-konformen Auftragsdatenverarbeitungsvereinbarung mit CCEP.

Die Anwendung ist web-basiert und als Software-as-a-Service (SaaS)-Lösung gestaltet. Die Lösung basiert auf der 3-Schichten-Architektur mit

- Web-Servern,
- Anwendungsservern und
- Datenbankservern.

Hosting und Datenspeicherung erfolgen auf Servern innerhalb der EU.

Die Webstruktur ist die Basis für die Bearbeitung von allen webbasierten Anfragen und steuert die Anzeigefunktion der Anwendung.

Die Anwendungsstruktur ist die Grundlage für die Businesslogik und Datenabfragen. In der Datenbankstruktur befinden sich alle Daten/Informationen.

Für jede Struktur gibt es redundante Strukturen, um bei Serverfehlern oder -ausfällen nahtloses Weiterarbeiten in der aktiven Sitzung zu gewährleisten und Datenverluste zu vermeiden.

Jedes Segment ist durch Firewalls und Intrusion-Prevention-Systeme (IPS) geschützt. Alle Firewalls haben sowohl einen Eingangs- als auch einen Ausgangsdatenfilter.

Zusätzlich sind alle Abfragen und Datenanforderungen durch Nutzer-Logon und Passwort geschützt.

Alle gemeldeten Verdachtsfälle und (möglichen) Verstöße werden im System erfasst, bearbeitet, dokumentiert, geschlossen und archiviert sowie für Auswertungen und internes und externes Reporting sowie Datenanalyse genutzt. Es werden nur die personenbezogenen Daten verarbeitet, die unbedingt für die bestimmten Zwecke erforderlich sind.



Aufbewahrungs- und Löschfristen, die sich aus den jeweils geltenden gesetzlichen Vorschriften und/oder internen Vorschriften für den jeweiligen Bereich ergeben, finden Anwendung.

Die bereitgestellten personenbezogenen Daten sind für die in dem Fall ermittelnden Funktionen solange für die Bearbeitung und Untersuchung der Meldung zugänglich wie erforderlich, um den Fall abzuschließen, Sanktionen zu verhängen und rechtliche oder finanzielle Anforderungen zu erfüllen. Wenn Gerichtsverfahren eingeleitet werden, ist die Verarbeitung der personenbezogenen Daten hierfür zulässig, bis diese Verfahren endgültig abgeschlossen sind.

08 WIE WERDEN MEINE (PERSÖNLICHEN) DATEN GESCHÜTZT?

CCEP schützt Ihre Daten gemäß der rechtlichen Vorgaben. Für weitere Details schauen Sie sich bitte den CCEP-Datenschutzhinweis [hier](#) an.